

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts haben sich seit dem Zehnten Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9) neue Änderungs- und Anpassungsbedarfe ergeben. Diese betreffen insbesondere den rechtlichen Rahmen der dienstlichen Beurteilungen und Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten. Der Änderungsbedarf geht insbesondere auf Entwicklungen in der Rechtsprechung zurück.

Über die genannten Regelungsbedürfnisse hinaus sind Änderungen der Mutterschutzverordnung, der Laufbahnverordnung, der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst, des Landesdisziplinargesetzes und des Landesrichtergesetzes notwendig.

B. Lösung

Artikel 1 sieht die zur Umsetzung der Regelungsbedarfe notwendigen Änderungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) vor:

Dies gilt insbesondere für die Anpassung des Landesbeamtengesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Mit dem neu eingefügten § 19a LBG und dem geänderten § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 LBG werden Rechtsgrundlagen im Gesetz geschaffen, aufgrund dessen dienstliche Beurteilungen verfasst werden. In diesem Zusammenhang steht eine Anpassung des Landesrichtergesetzes (Artikel 6).

Ferner sieht der Gesetzentwurf die Neufassung des § 59 LBG vor. Damit wird eine gesetzlich hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung zur Reglementierung des äußeren Erscheinungsbildes im Beamtenverhältnis geschaffen. Die Vorschrift nimmt Bezug auf den im Beamtenstatusgesetz formulierten parlamentarischen Leitgedanken und verlagert die weitere Konkretisierung der Einzelheiten auf die Ebene der Rechtsverordnungen.

Die Artikel 2 bis 6 sehen rechtliche Änderungen der Mutterschutzverordnung, der Laufbahnverordnung, der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst, des Landesdisziplinargesetzes und des Landesrichtergesetzes vor. Artikel 7 regelt das Inkrafttreten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bestehen im Hinblick auf das jeweilige Regelungsbedürfnis keine Alternativen.

D. Kosten

Die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema dienstliche Beurteilungen sowie zur Reglementierung des äußeren Erscheinungsbildes verursachen unmittelbar keine Kosten. Auch von den übrigen Änderungen durch das Gesetz sind negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 9. April 2024

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

M a l u D r e y e r

Landesgesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2024 (GVBl. S. 47), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Dienstliche Beurteilung

- (1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten sind regelmäßig zu beurteilen, soweit durch Rechtsverordnung nach § 25 nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zusätzlich zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern.
- (2) Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem unter Würdigung aller Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gebildeten Gesamturteil ab.
- (3) Die dienstliche Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten in vollem Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder mit ihm in der Regel zu besprechen. Vor der Eröffnung ist der Beamtin oder dem Beamten ein Entwurf der Beurteilung in Textform zur Kenntnis zu bringen. Die dienstliche Beurteilung, deren Eröffnung und das Ergebnis ihrer Besprechung sind zu den Personalakten zu nehmen.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen (§ 19a), insbesondere über

- a) die Art der Beurteilung,
- b) die Zeitabstände zwischen den Regelbeurteilungen,
- c) die Zuständigkeit für die Beurteilung,
- d) den Inhalt der Beurteilung,
- e) das Beurteilungsverfahren,
- f) die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht
- g) die fiktive Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen (Nachzeichnung) und
- h) die Ausnahmen von der Beurteilung in regelmäßigen Zeitabständen und weitere Besonderheiten bei bestimmten Gruppen von Beamtinnen und Beamten,“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für die Beamtinnen und Beamten des

Justiz- und Justizvollzugsdienstes im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.“

3. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Behörde werden die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses einer ärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 mitgeteilt, soweit deren Kenntnis unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von der Behörde zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Die Mitteilung nach Satz 1 ist in einem gesonderten und versiegelten Umschlag zu übersenden. Sie ist versiegelt zu der Personalakte zu nehmen. Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der §§ 44 bis 46 und 81 verarbeitet oder genutzt werden.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild,
Erscheinungsmerkmale
(zu § 34 BeamtStG)

(1) Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, Dienstkleidung zu tragen, wenn es bei der Wahrnehmung des Amtes üblich oder erforderlich ist. Die näheren Vorschriften über das Tragen von Dienstkleidung der Beamtinnen und Beamten erlässt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die oberste Dienstbehörde.

(2) Die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einzelheiten nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BeamtStG zu erlassen.“

6. Dem § 64 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften gilt § 29 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.“
7. Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zu den Möglichkeiten einer flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit, einschließlich Langzeitkonten, getroffen werden.“
8. In § 75 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Umfang der Arbeitszeit erhöht“ durch die Worte „die Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zugelassen“ ersetzt.
9. Dem § 79 wird folgender Satz angefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zum Ansparen des Anteils des Erholungsurlaubs vorgesehen werden, der die Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs nach Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Abl. EU Nr. L 299 S. 9) übersteigt.“

10. In § 81 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3“ ersetzt.
11. In § 107 wird das Wort „Verwaltungshochschulgesetz“ durch die Worte „Landesgesetz über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer“ ersetzt.
12. Dem § 111 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, denen ein anderes Amt gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BeamStG übertragen wird, gelten weiterhin die Altersgrenzen
 1. nach Absatz 1 Satz 1 bis 4, wenn sie die dort geregelten Mindestzeiten erfüllt haben und im Übrigen
 2. nach Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2, wenn sie mindestens 25 Jahre im Polizeidienst tätig waren.“
13. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 47 Abs. 2 bis 4“ durch die Verweisung „§ 47 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
14. In § 113a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Gründen“ der Klammerzusatz „(§ 76 Abs. 1)“ eingefügt.
15. § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes und des Beamtenstatusgesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Ministeriums betreffen, erlässt dieses Ministerium.“

16. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Änderung der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz

Die Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2030-1-23, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Laufbahnverordnung

Die Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 353), BS 2030-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 8“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „ersten“ die Worte „und zweiten“ eingefügt.

Artikel 4

**Änderung der Laufbahnverordnung
für den Polizeidienst**

Die Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 10. Mai 2016 (GVBl. S. 251), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. April 2022 (GVBl. S. 135), BS 2030-12, wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „ersten“ die Worte „und zweiten“ eingefügt.

Artikel 5 **Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

Das Landesdisziplinargesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), BS 2031-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder eine Zurückstufung“ gestrichen.
2. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122 Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Ministeriums betreffen, erlässt dieses Ministerium.“

Artikel 6 **Änderung des Landesrichtergesetzes**

Das Landesrichtergesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 19), BS 312-1, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Landesbeamtengesetzes (LBG) zu regeln.“
2. In Absatz 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „- LBG -“ gestrichen.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 6 treten am 30. Juni 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit diesem Artikelgesetz wird eine Reihe notwendiger dienstrechtlicher Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Im Folgenden werden die wesentlichen inhaltlichen Änderungen dargestellt:

Zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2/21 – wird in das Landesbeamtengesetz § 19a eingefügt. Nach der vorgenannten Rechtsprechung bedarf es einer normativen Grundlage für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten. Dienstliche Beurteilungen dienen der Verwirklichung des Rechts aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), sodass ihnen entscheidende Bedeutung zukommt. Die bisherige Regelung in § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Landesbeamtengesetzes (LBG), nach der in der Laufbahnverordnung die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen zu regeln sind, ist nach dieser Rechtsprechung nicht mehr ausreichend. Schließlich trifft das Landesbeamtengesetz keine eigenständige Regelung, sondern ermächtigt lediglich die Landesregierung dazu, in der Laufbahnverordnung eigene Regelungen zu treffen. Aufgrund von fehlenden Vorgaben gibt es in Rheinland-Pfalz derzeit noch viele unterschiedliche Systeme zur Erstellung dienstlicher Beurteilungen, mit der Folge, dass die einzelnen dienstlichen Beurteilungen nicht miteinander vergleichbar sind. Dieser Problematik wird durch eine Vereinheitlichung des Beurteilungswesens entgegengewirkt. Für einen absehbaren Übergangszeitraum kann das bestehende Beurteilungssystem noch zum Einsatz kommen, sofern die dienstlichen Beurteilungen mit einem Gesamturteil abschließen.

Vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. November 2017 - Az. 2 C 25/17) wird eine Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber geschaffen. Mit § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), ist der kompetenzrechtlich zuständige Bundesgesetzgeber gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG tätig geworden. Dieser hat insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, als statusrechtlich ein einheitlicher Rahmen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und

Beamten geschaffen wurde. Der Ordnungsgeber hat dadurch die Möglichkeit, die Vorgaben des § 34 BeamtStG durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.

Das Beteiligungsverfahren nach § 53 Satz 1 BeamtStG in Verbindung mit § 98 Abs. 3 LBG wurde durchgeführt. Der Kommunale Rat wurde von dem Gesetzentwurf in Kenntnis gesetzt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz hat keine Bedenken vorgetragen.

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften haben zu dem Gesetzentwurf folgende Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge vorgetragen:

Sowohl dbb als auch DGB begrüßen die gesetzliche Normierung des Beurteilungswesens zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 – 2 C 2/21.

DGB und dbb regen an, konkrete Vorgaben zu machen, wie beispielsweise die Einführung und Verwendung einheitlicher Beurteilungsvordrucke sowie zur Gewichtung einzelner Beurteilungskriterien.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die wesentlichen Grundlagen des Beurteilungswesens normiert werden. Weitere Konkretisierungen sind durch Änderung der Laufbahnverordnung (LbVO) nach § 25 LBG und durch die obersten Dienstbehörden zu regeln.

Darüber hinaus wurde seitens des dbb gefordert, die Beurteilung in jedem Einzelfall zwingend zu besprechen.

Dies ist allerdings nicht immer möglich, da bei Fällen längerer Abwesenheit, wie beispielsweise Krankheit oder längerer Beurlaubung, eine Besprechung nicht zwingend vorgenommen werden kann. Aus diesem Grund soll die Formulierung „in der Regel“ beibehalten werden.

Der DGB und der dbb verlangen an dieser Stelle für den Polizeidienst die Einführung einer Regelbeförderung bis in das Besoldungsamt A 11 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS 2032-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie zwei Beförderungstermine pro Jahr.

Aufgrund der bereits bestehenden hohen Beförderungsquoten im Polizeidienst und des nicht unerheblichen finanziellen Mehrbedarfs für die Einführung zweier Beförderungstermine pro Jahr, wird derzeit keine Notwendigkeit für eine Änderung gesehen. Im Hinblick auf den grundgesetzlich verankerten Grundsatz der Bestenauslese wird die Einführung einer generellen Regelbeförderung als kritisch erachtet.

Darüber hinaus weisen DGB und dbb für den Polizeidienst auf hohe Arbeitsaufwände für Regelbeurteilungen hin und regen an, Ausnahmen, wie beispielsweise im Schuldienst, vorzusehen sowie Abstände zwischen den Regelbeurteilungen möglichst lange zu bemessen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen die wesentlichen Grundlagen des Verfahrens normiert werden. Weitere Konkretisierungen erfolgen durch Änderung der Laufbahnverordnung.

Auf Vorschlag des dbb wird das Recht der Beamtin oder des Beamten beibehalten, auf Verlangen das ärztliche Gutachten zu erhalten, soweit ärztliche Gründe nicht entgegenstehen.

Der DGB fordert über die Änderung des § 75 LBG hinaus weitere Regelungen zur flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit, z.B. Sabbaticals und voraussetzungslose Teilzeit; dies soll auch für Beamtinnen und Beamte mit Führungs- und Leitungsfunktionen gelten.

Die vorhandenen Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Arbeitszeit sind bereits heute sehr vielfältig. Ein darüber hinausgehender Änderungsbedarf wird nicht gesehen.

Der DGB fordert die Einführung der besonderen Altersgrenze auch für die Beamtinnen und Beamten der operativen Einheiten des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik (nachfolgend abgekürzt: PP ELT).

Die Verkürzung der Lebensarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Wechselschichtdienstes trägt ihrer besonderen Beanspruchung durch den ständigen Wechsel

zwischen verschiedenen Schichten/Arbeitszeiten Rechnung. Eine Gleichstellung der operativen Einheiten des PP ELT wird nicht als erforderlich angesehen und ist aktuell nicht beabsichtigt. Im Zuge des Projekts „Gesünderes Arbeiten in der Polizei“ sollen nach dem Wechselschichtdienst und der Kriminalpolizei weitere Bereiche mit polizeitypischen Belastungen betrachtet werden, dazu zählt auch die Bereitschaftspolizei.

Der dbb fordert eine Anpassung des § 111 Abs. 3 Nr. 2 LBG, wonach mindestens 25 Jahre im Polizeidienst verbracht sein müssen. Die genannte Tätigkeitsdauer sollte mit maximal 20 Jahren bemessen sein. Es wird somit eine Tätigkeit im Polizeidienst von höchstens 20 Jahren als ausreichend angesehen, um beim Wechsel in eine andere Verwendung die verdienten Rechte beim Ruhestandseintritt zu erhalten.

Eine Änderung der bisherigen Regelungen wird aus fachlicher Sicht für nicht notwendig erachtet.

Darüber hinaus greift der dbb § 117 LBG auf, der Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens ist, und fordert eine Angleichung der gestaffelten Regelaltersgrenze der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten an die Bestimmungen des Polizeidienstes.

Der Einsatzdienst der Feuerwehr ist jedoch nicht vergleichbar mit dem Wechselschichtdienst der Polizei. Aufgrund der unterschiedlichen Belastung wird eine Änderung nicht als notwendig angesehen.

Der DGB fordert einen Bestandsschutz für die heute Heilfürsorgeberechtigten und ein einmaliges Wahlrecht der Abteilungen Bereitschaftspolizei und Spezialeinheiten des PP ELT zum Wechsel in die freie Heilfürsorge.

Das System der Heilfürsorge befindet sich derzeit auf dem Prüfstand und etwaige Änderungen werden Gegenstand eines gesonderten Gesetzgebungsverfahrens sein.

Darüber hinaus gibt der DGB zu bedenken, dass es grundsätzlich weiterer Anpassungen im Landesbeamtengesetz bedürfe. Aufgrund des stark ausdifferenzierten Besoldungsgefüges der Länder und des Bundes bestehe eine starke Konkurrenzsituation. Aus diesem Grund fordere man im Bereich der Polizei die Einstellung im Besoldungsamt A 10 LBesG sowie das Streichen der zweiten Erfahrungsstufe. Bei den Funktionsträgern sollte das Beförderungsamt sofort nach der Übernahme der Funktion

und dem Ableisten der Probezeit übertragen werden. Die Zahlung einer Führungszulage für die Spitzenämter im dritten Einstiegsamt sei ebenso notwendig wie die Durchlässigkeit zwischen dem dritten und vierten Einstiegsamt. Aufgrund des Anstiegs des Frauenanteils müsse ein Teil der Elternzeit von bis zu sechs Monaten auf die Probezeit angerechnet werden. Da das „Falter“-Arbeitszeitmodell relativ wenig genutzt werde, sei ein flexibleres Modell wünschenswert.

Das Landesbeamtenrecht wird ständig fortentwickelt. Dabei werden Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes geprüft.

Der dbb lehnt die Streichung der Zurückstufung in § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Landesdisziplingesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29, BS 2031-1) als unnötige Verschärfung ab.

In Hinblick auf die Rechtsprechung und die konkreten Bedürfnisse der Praxis wird die vorgesehene Änderung des Landesdisziplingesetzes als notwendig erachtet.

I. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Thema dienstliche Beurteilungen und die Regelungen zum äußeren Erscheinungsbild verursachen unmittelbar keine Ausgaben. Auch von den übrigen Änderungen durch das Gesetz sind entsprechende negative finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen, da es sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt.

III. Demografischer Wandel

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den demografischen Wandel.

IV. Befristung von Landesrecht

Da die Regelungen auf Dauer erforderlich sind, kommt eine Befristung nicht in Betracht.

V. Auswirkungen auf Familien und Kinder

Der Gesetzentwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Familien und Kindern.

VI. Gender-Mainstreaming

Der Gesetzentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreamings Rechnung. Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkung auf deren spezifische Lebenssituation.

VII. Mittelstandsverträglichkeit

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

VIII. Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungen im Binnenmarkt)

Das Rechtsetzungsvorhaben unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36 - 68).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 19a)

Absatz 1 trägt der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Artikel 33 Abs. 2 GG Rechnung. Danach muss der Gesetzgeber insbesondere eine Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen, ggf. Letztere als Ausnahme der Erstgenannten) treffen (vgl. BVerwG, 7. Juli 2021 – 2 C 2/21 – Rn. 34). Absatz 1 Satz 1 sieht als Regelfall die Erstellung von Regelbeurteilungen vor. Absatz 1 Satz 2 bestimmt zusätzlich zu Regelbeurteilungen die Erstellung von Beurteilungen aus besonderem – dienstlichem oder persönlichem – Anlass. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht somit weiterhin auf besondere Situationen einzugehen und auch einzelfallbezogen reagieren zu können.

Absatz 2 trägt ebenfalls der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Artikel 33 Abs. 2 GG Rechnung. Danach muss der Gesetzgeber auch die Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2/21 – Rn. 34). Dabei ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, die in einer dienstlichen Beurteilung zu bewertenden Einzelmerkmale einem der drei Kriterien des Artikel 33 Abs. 2 GG genau zuzuordnen. Es muss nur gewährleistet sein, dass alle Einzelmerkmale, die der Normgeber als für Artikel 33 Abs. 2 GG relevant ansieht, in das abschließende Gesamturteil einfließen (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 – 2 C 2/21 – Rn. 38).

Absatz 3 Satz 1 regelt die Eröffnung und Besprechung der dienstlichen Beurteilung mit der Beamtin oder dem Beamten. Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass der Beamtin oder dem Beamten hierzu vor der Eröffnung ein Entwurf der Beurteilung in Textform zur Kenntnis zu bringen ist. Absatz 3 Satz 3 sieht die Aufnahme der dienstlichen Beurteilung, ihrer Eröffnung und des Ergebnisses ihrer Besprechung in die Personalakte der Beamtin oder des Beamten vor.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 LBG wird eine Rechtsgrundlage für eine detaillierte Ausgestaltung des Beurteilungswesens geschaffen (vgl. Nummer 1).

Buchstabe a bezieht sich auf die Art der Beurteilung, die bereits durch § 19a im Grundsatz als Regelbeurteilung ausgestaltet ist. Ferner wird die Möglichkeit zum Erlass von Beurteilungen aus besonderem Anlass geschaffen.

Im Falle der Regelbeurteilung ist gemäß Buchstabe b der regelmäßige Beurteilungszeitraum der dienstlichen Beurteilungen durch Verordnung festzulegen. Anders als bei der Anlassbeurteilung, deren Beurteilungszeitraum vom konkreten Anlass abhängt, aus dem beurteilt werden soll, werden Regelbeurteilungen mit der Zielsetzung erstellt, die Leistung und Fähigkeiten der Beamtin und des Beamten ohne Bezug auf eine unmittelbar bevorstehende Personalmaßnahme in regelmäßigen Abständen zu bewerten.

Buchstabe c betrifft die Zuständigkeit für die Beurteilung. Dabei kann neben der oder den für die Erstellung der Beurteilung unmittelbar zuständigen Person oder Personen insbesondere auch die Zuständigkeit für Beurteilungsbeiträge oder für eine etwaige „Überbeurteilung“ durch höhere Dienstvorgesetzte geregelt werden.

Auf den Inhalt der Beurteilung als weiteren Grundsatz für dienstliche Beurteilungen nimmt Buchstabe d Bezug. Hiernach können insbesondere Regelungen in Bezug auf die Form der Beurteilung, auf die Darstellung des bisherigen Werdegangs, der bisherigen Verwendung und der Verwendung im Beurteilungszeitraum, auf die zur Bildung des abschließenden Gesamturteils heranzuziehenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und deren Bewertung sowie ihrer Gewichtung bei der Bildung des Gesamturteils, auf die zusammenfassende Bewertung, auf den Beurteilungsmaßstab, auf Vorgaben zur Gewährleistung gleicher Bewertungsmaßstäbe, auf Richtwerte, auf die Erstellung einer Eignungsprognose, auf die Möglichkeit einer Bezugnahme auf frühere Beurteilungen sowie auf die Verwendung von Beurteilungsvordrucken getroffen werden.

Buchstabe e bezieht sich auf den Erlass von Regelungen in Bezug auf das Beurteilungsverfahren. Auf dieser Grundlage können zum Beispiel Regelungen zu den Erkenntnisquellen der Beurteilerinnen und Beurteiler, zur Beteiligung der zu Beurteilenden vor und während der Erstellung der Beurteilung oder zur Erstellung von Beurteilungsspiegeln getroffen werden.

Buchstabe f trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Bedürfnis für Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung von Beurteilungen aus verschiedenen Sachgründen bestehen kann. Danach kann beispielsweise für ruhestandsnahe Beamtinnen und Beamte, Beamtinnen und Beamte bestimmter Statusämter oder Beamtinnen und Beamte, die im Beurteilungszeitraum keinen oder nur in einem geringen Umfang ihren Dienst verrichtet haben, ein Absehen von Beurteilungen vorgesehen werden.

Im Zusammenhang hierzu steht der Buchstabe g, der grundsätzliche Regelungen zur fiktiven Fortschreibung dienstlicher Beurteilungen (Nachzeichnung) auf Verordnungsebene ermöglicht.

Buchstabe h stellt abschließend klar, dass für bestimmte Gruppen von Beamtinnen und Beamten unterschiedliche Ausgestaltungen des Beurteilungssystems sowie des Verfahrens vorgegeben werden können. Eine abweichende Bedarfslage ist zum Beispiel auf Grund laufbahn- und besoldungsrechtlicher Besonderheiten für die Beamtengruppe der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen festzustellen. Anders als in anderen Laufbahnen verbleiben im Bereich der öffentlichen Schulen der weitaus überwiegende Teil der Lehrkräfte im Einstiegsamt; nur relativ wenige Lehrkräfte haben eine Funktionsstelle inne, die mit einer Beförderung verbunden ist. In solchen Fällen dürfte eine Regelbeurteilung nicht zielführend sein.

Zu Buchstabe b

Die Laufbahnverordnung wird nach Absatz 2 Satz 1 von der Landesregierung bzw. nach Absatz 2 Satz 2 für den Schuldienst, den Schulaufsichtsdienst, den schulp-psychologischen Dienst sowie die Lehrkräfte an Justizvollzugsanstalten von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium sowie für den Polizeidienst von dem für die

Polizei zuständigen Ministerium erlassen. Absatz 3 ermöglicht dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium, die Ausgestaltung des Beurteilungswesens für den Justiz- und Justizvollzugsdienst durch Rechtsverordnung abweichend von der Laufbahnverordnung zu regeln. Von dieser Regelung sind die Beamtinnen und Beamten des nachgeordneten Geschäftsbereichs des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums unabhängig von ihrer Zuordnung zu einer Fachrichtung insgesamt erfasst, um in diesem Bereich für alle Beamtinnen und Beamte ein einheitliches Beurteilungswesen sicherzustellen. Hierdurch kann den Besonderheiten der Beurteilung der vorgenannten Beamtinnen und Beamten in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 3 (§ 41)

Von der Regelungsmöglichkeit in Absatz 2 ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. In der Praxis hat die Bestimmung aber gelegentlich zu Unsicherheiten geführt. Mit der Streichung wird klargestellt, dass die Festlegung der politischen Beamtinnen und Beamten in Absatz 1 abschließend ist.

Zu Nummer 4 (§ 47)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der bisherige Absatz 2 klarer gefasst. Der bislang in der Bestimmung enthaltene Begriff des Gutachtens war nicht eindeutig und führte in der Praxis teilweise zu Missverständnissen. Die Neufassung verdeutlicht, dass der Behörde im Hinblick auf den Patientendatenschutz nur die für ihre Entscheidung erforderlichen tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchung mitzuteilen sind und nicht etwa das ärztliche Gutachten mit allen Details „ungefiltert“ vorzulegen ist. Der Umfang der ärztlichen Mitteilung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die bisherige Einschränkung, dass die Mitteilung „nur im Einzelfall“ erfolgt, wird gestrichen, da der anfordernden Behörde die für ihre Entscheidung notwendigen medizinischen Informationen stets mitzuteilen sind.

Zum besseren Verständnis werden die bisher in Absatz 3 enthaltenen Regelungen zur Übersendung, Aufbewahrung, Verarbeitung und Nutzung der mitgeteilten Daten in den neugefassten Absatz 2 übernommen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung unter Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung unter Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 59)

Die Systematik des veränderten § 59 LBG trägt der abgestuften Eingriffsintensität Rechnung.

Das Tragen von Dienstkleidung wird in Absatz 1 geregelt. Die oberste Dienstbehörde kann hierzu nähere Bestimmungen etwa durch Verwaltungsvorschrift treffen. Dies kann auch sofort und unmittelbar ablegbare oder entfernbarere Erscheinungsmerkmale betreffen, soweit keine über den Dienstbetrieb hinausgehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen erfolgen. Betroffen sein können dabei beispielsweise sofort wieder an- und ablegbare Ketten, Schmuckstücke, Ringe, Nasen- und Ohrstecker sowie sonstige Accessoires.

Absatz 2 enthält vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes eine hinreichend bestimmte Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber für grundrechtsintensivere Eingriffe. Mit § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BeamtStG ist der kompetenzrechtlich zuständige Bundesgesetzgeber gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG tätig geworden. Dieser hat insoweit von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, als statusrechtlich ein einheitlicher Rahmen zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten geschaffen wurde. Die nach § 34 Abs. 2 Satz 5 BeamtStG eingeräumte Möglichkeit zur Konkretisierung durch Landesrecht wird auf die Ebene der Rechtsverordnungen verlagert. Dadurch wird die für die Gestaltung der Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen. Diese sachgerechte Differenzierung des Ordnungsgebers

erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich das Neutralitätsgebot der Trägerinnen und Träger hoheitlicher Befugnisse stärker auswirkt, soweit der Staat der Bürgerin oder dem Bürger klassisch-hoheitlich und daher mit größerer Beeinträchtigungswirkung gegenübertritt, wie das beispielsweise im Polizeivollzug der Fall ist. Ob ein Konflikt zwischen dem äußeren Erscheinungsbild mit Dienstpflichten zur neutralen und sachlichen Amtsführung bestehen kann, richtet sich demnach entscheidend nach der Art des jeweiligen Amtes und seiner Funktion. Dabei ist die gesamte Verwendungsbreite innerhalb der jeweiligen Laufbahn zu beachten.

Beispielsweise soll mit der von Polizeibeamtinnen und -beamten zu tragenden Uniform neben einer Kennzeichnung der Ausstattung mit hoheitlichen Befugnissen die Neutralität ihrer Trägerinnen und Träger zum Ausdruck gebracht werden. Die Uniform ist ein sichtbares Zeichen dafür, dass die Individualität im Dienst hinter den Anforderungen des Amtes zurücktritt. Entsprechendes gilt auch für den Bereich der Justiz, etwa durch das Tragen von Roben. Bei starker optischer Individualisierung, z. B. durch auffällige Tätowierungen oder vergleichbar auffälligen Erscheinungsmerkmalen im sichtbaren Bereich, rückt eine die wahrende Neutralitätspflicht widersprechende innere Haltung in den Vordergrund. Individuelle Interessen haben in diesen Fällen gegenüber der Notwendigkeit eines einheitlichen und neutralen Erscheinungsbildes zurückzutreten.

Zu Nummer 6 (§ 64)

Die Ergänzung berücksichtigt die Änderung in § 46 BeamtStG durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228). Der danach für die Beamtinnen zu gewährleistende effektive Mutterschutz lässt Abweichungen von den Bestimmungen des für die Arbeitnehmerinnen geltenden Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) nur insoweit zu, als die Eigenart des öffentlichen Dienstes diese erfordert. Im Vollzug kann ein einheitliches Schutzniveau für alle Beschäftigten nur durch eine angemessene Kontrolle sichergestellt werden. Die im neu angefügten Satz 3 geregelte Verweisung auf § 29 MuSchG gewährleistet für alle Beschäftigten eine einheitliche Überwachung der dem Gesundheitsschutz dienenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften durch die nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu Nummer 7 (§ 73)

Mit der Änderung wird die Ermächtigungsgrundlage für Vorschriften zur Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten präzisiert. Angesichts der zunehmenden Bedeutung flexibler Arbeitszeitmodelle stellt der neu eingefügte Satz klar, dass der Verordnungsgeber neben den nach Satz 2 zwingend zu bestimmenden Regelungsgegenständen auch Möglichkeiten zur flexiblen Ausgestaltung der Arbeitszeit - einschließlich der Einführung von Langzeitkonten - vorsehen kann.

Zu Nummer 8 (§ 75)

Bisher konnte der Umfang der Arbeitszeit erhöht werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden konnte und dienstliche Belange nicht entgegenstanden. Eine Reduzierung der Arbeitszeit war dagegen nicht möglich. Insbesondere in den Fällen, in welchen die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen zur Kinderbetreuung oder Pflege eines Angehörigen ausgeübt wird, sind Umstände denkbar, die eine weitere Verminderung der Teilzeitbeschäftigung erforderlich machen. Die Änderung trägt diesen Gründen Rechnung und lässt künftig bei Vorliegen der Voraussetzungen neben der Erhöhung auch eine Reduzierung des Umfangs der Arbeitszeit zu.

Zu Nummer 9 (§ 79)

Die Änderung präzisiert die in Satz 1 enthaltene Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Urlaubsrechts der Beamtinnen und Beamten durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Es wird klargestellt, dass der Verordnungsgeber Regelungen zum Ansparen von Erholungsurlaub einschließlich dessen späterer Abwicklung vorsehen kann, soweit der europarechtlich vorgegebene Mindesturlaubsanspruch unberührt bleibt.

Zu Nummer 10 (§ 81)

Redaktionelle Folgeänderung in Zusammenhang mit den Änderungen des § 47 LBG.

Zu Nummer 11 (§ 107)

Redaktionelle Änderung aufgrund des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 503), BS 223-20, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448).

Zu Nummer 12 (§ 111)

Nach dem neu angefügten Absatz 3 sollen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die in eine andere Laufbahn wechseln, um eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit zu vermeiden, ihre bisherige Altersgrenze beibehalten. Somit gelten weiterhin die gestaffelten Altersgrenzen für Funktionen des Wechselschichtdienstes, in der Abteilung Spezialeinheiten oder in der Polizeihubschrauberstaffel nach Absatz 1 Satz 1 bis 4, wenn die dort geregelten Mindestzeiten erfüllt sind. Ebenso gelten weiterhin die besonderen Altersgrenzen nach Absatz 1 Satz 5 (das vollendete 64. Lebensjahr ab der Besoldungsgruppe A 14, im Übrigen das vollendete 62. Lebensjahr) und nach Absatz 2 (Ruhestand auf Antrag zum vollendeten 63. Lebensjahr ab der Besoldungsgruppe A 14, im Übrigen zum vollendeten 61. Lebensjahr), wenn die betroffenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mindestens 25 Jahre im Polizeidienst tätig waren. Diese Regelung schützt das Vertrauen der Betroffenen auf den früheren Ruhestandseintritt.

Zu Nummer 13 (§ 113)

Redaktionelle Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 4.

Zu Nummer 14 (§ 113 a)

Rechtliche Klarstellung durch Verweis auf § 76 Abs. 1 LBG.

Zu Nummer 15 (§ 128)

Verwaltungsvorschriften werden nach Artikel 110 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch die Landesregierung als Kollegialorgan erlassen (Kollegialitätsprinzip). § 128 weist als Ausnahmenvorschrift gemäß Artikel 110 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz die Zuständigkeit für den Erlass von Verwaltungsvorschriften betreffend die Durchführung des Landesbeamtengesetzes grundsätzlich dem Ministerium des Innern und für Sport zu.

Mit der Ergänzung in Satz 1 werden zur Klarstellung auch Verwaltungsvorschriften in den Anwendungsbereich der Bestimmung einbezogen, deren Erlass zur Durchführung des Beamtenstatusgesetzes in Bezug auf die rheinland-pfälzischen Landesbeamtinnen und -beamten erforderlich sind.

Nur wenn eine Verwaltungsvorschrift ausschließlich den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums betrifft, erlässt dieses Ministerium die Verwaltungsvorschrift. Die Änderung in Satz 2 führt dazu, dass in Abkehr von der bisherigen Regelung in diesen Fällen nicht mehr die Einholung des Einvernehmens des Ministeriums des Innern und für Sport notwendig ist. Damit werden die Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Ressorts weiter gestärkt. Dies entspricht der zunehmenden Flexibilisierung des Dienstrechts, die bereits im Zuge der Dienstrechtsreform zu einer Ausweitung der Befugnisse der Dienststellen und obersten Dienstbehörden geführt hat. Darüber hinaus führt es zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Zu Nummer 16 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2 (Änderung der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz)

Mit der Änderung wird die Verweisung auf den gesamten § 29 MuSchG ausgeweitet. Erfasst wird damit auch die in § 29 Abs. 6 MuSchG geregelte Pflicht der Aufsichtsbehörden, über die Überwachungstätigkeit der ihnen unterstellten Behörden einen Jahresbericht zu veröffentlichen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Laufbahnverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 8)

Redaktionelle Korrektur des Verweises auf das Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 9)

§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG ermöglicht ausnahmsweise die Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt, wenn entsprechende berufliche Erfahrungen oder sonstige Qualifikationen vorliegen, die zusätzlich zu den in § 15 LbVO geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben werden. In § 9 Abs. 1 LbVO hat der Verordnungsgeber diese Möglichkeit rechtlich näher ausgestaltet. Sie ist unter den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LbVO beschriebenen Voraussetzungen bisher auf die Einstellung im ersten Beförderungsamts beschränkt. Die Bildung von einheitlichen Kriterien für die Einstellung im ersten oder zweiten Beförderungsamts bleibt dem Vollzug vorbehalten. Durch die Zulassung einer Einstellung auch im zweiten Beförderungsamts wird den personalverwaltenden Dienststellen ein wirksames Instrument an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern im Einzelfall zusätzliche monetäre Anreize geboten werden können. Dies kann insbesondere für die Personalgewinnung in so genannten MINT-Berufen, aber auch für Berufe im Pflege- und Gesundheitsbereich relevant sein. Die Änderung wurde von der Steuerungsgruppe „Personalstruktur“ auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre empfohlen. Damit entfällt bei einer beabsichtigten Einstellung im zweiten Beförderungsamts die Notwendigkeit, eine entsprechende Ausnahme beim Landespersonalausschuss gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LBG zu beantragen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Laufbahnverordnung für den Polizeidienst - LbVOPol -)

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nr. 2, die auf die Personalgewinnung im Bereich des Polizeidienstes übertragbar ist, wird verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesdisziplinargesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13)

§ 13 wirkt als Schutzvorschrift zugunsten der Beamtinnen sowie der Beamten und regelt ein beschränktes Ahndungsverbot. Eine zusätzliche Disziplinierung darf dabei nur in eng begrenzten Ausnahmefällen vorgenommen werden. Keine Geltung entfaltet die Norm bei der Höchstmaßnahme - demnach die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts. Mit der Änderung des § 13 wird auch die Zurückstufung aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Erstreckung des Maßnahmeverbotes auf die zweithöchste Disziplinarmaßnahme erscheint nicht sachgerecht, zumal sich im Hinblick auf die Gleichheit der Rechtsanwendung vielfältige Umgehungsmöglichkeiten eröffnen (Vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.02.2005 - 1 D 13/04). Zudem kann die disziplinarspezifische Wirkung der Zurückstufung als statusrelevante Maßnahme durch die im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren verhängten Strafen, Geldbußen oder Ordnungsmaßnahmen nicht erreicht werden, so dass der Gedanke der Anrechenbarkeit gleichartiger Sanktionen, die in anderen Verfahren verhängt wurden, ein Absehen von der Zurückstufung nicht rechtfertigen kann.

Zu Nummer 2 (§ 122)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 15 wird verwiesen. Anstelle des Begriffs „Beamtenrecht“ wird der Begriff „allgemeines öffentliches Dienstrecht“ verwendet. Damit wird der Wortlaut der Norm an § 128 LBG angeglichen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesrichtergesetzes - LRiG -)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 LRiG gelten, soweit das Deutsche Richtergesetz und das Landesrichtergesetz nichts Anderes bestimmen, für die Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte und somit auch die Regelung des neu eingefügten § 19a LBG sowie eine auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8

LBG erlassene Rechtsverordnung entsprechend. Mit § 5 Abs. 1 Satz 2 LRiG wird mit Blick auf die bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bestehenden Besonderheiten die Möglichkeit geschaffen, dass das für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständige Ministerium für diese Berufsgruppen durch den Erlass einer Rechtsverordnung in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 LBG eine von der für Beamtinnen und Beamte geltenden Rechtsverordnung abweichende Regelung treffen kann.

Nummer 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund von Nummer 1.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 6 treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. Die Neuregelungen des Beurteilungswesens erfordern umfangreiche Anpassungen der Laufbahnverordnungen sowie weitergehende und ausdifferenzierte Bestimmungen durch Beurteilungsrichtlinien unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Verwaltungsbereiche durch die obersten Dienstbehörden im Rahmen ihrer eigenen Organisationsgewalt. Um ein Auseinanderfallen des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung und der darauf aufbauenden Laufbahnverordnung sowie Beurteilungsrichtlinien zu vermeiden, ist ein gesonderter Inkrafttretenszeitpunkt festzulegen. Damit bleiben die vorhandenen Regelwerke bis zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Beurteilungswesens beibehalten.